

# **Vereinbarung**

**Beteiligung der Schul- und Einheitsgemeinden des Bezirks Affoltern  
an den Kosten für den Kindergarten, die Primar- und die  
Sekundarschule für die Kinder Asylsuchender der 2. Phase**

**In Kraft ab 01.01.2016  
angepasste und ergänzte Version ab 01.12.2019**

---

## 1. Ausgangslage

Seit der letzten Anpassung im Jahr 2016 haben sich folgende Änderungen ergeben, welche zur Anpassung der Vereinbarung führen:

- Der Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern ist nicht mehr für alle Gemeinden zuständig. Rifferswil und Kappel werden nicht mehr vom Sozialdienst Bezirk Affoltern abgewickelt sondern neu über die AOZ. Aus diesem Grund hat sich der Sozialdienst Bezirk Affoltern entschieden, die Abwicklung der Abrechnung nicht mehr zu übernehmen. Der Schulzweckverband Bezirk Affoltern hat sich bereiterklärt, diese Arbeit für die Gemeinden zu übernehmen.

Nachdem der Primarschule Affoltern und der Sekundarschule Affoltern/Aeugst, nur noch Kinder Asylsuchender der 1. Phase zugeteilt werden (MNA- Zentrum Lilienberg), hat die Schulgemeindeversammlung mit Beschluss vom 15. Juni 2015 den Austritt aus der Vereinbarung 2006 beschlossen. Gemäss Ziff. 2.5 trat diese daher ausser Kraft und musste neu vereinbart werden.

Da es sich um ein komplexes Thema handelt, wird der Ablauf einer Zuteilung von Asylsuchenden bis hin zu deren Platzierung in den Gemeinden kurz skizziert.

### Platzierung Kanton

Den Auftrag betreffend Zuteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden im Bezirk erteilt die Platzierungsstelle des Kantons Zürich dem Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern und dem Sozialdienst Unteramt. Auf die Zuteilung von bestimmten Personen - z.B. Familien, Einzelpersonen, Nationalitäten, Frauen oder Männer - kann kein Einfluss genommen werden. Die Aufnahmequote für den ganzen Bezirk Affoltern beträgt ab 1. Januar 2016 0,7% der Wohnbevölkerung.

Seit 1989 koordiniert der Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern im Auftrag der 14 Bezirksgemeinden erfolgreich die Betreuung und Unterbringung der Asylsuchenden im Bezirk. Ab 2019 sind Affoltern a.A., Rifferswil und Kappel beim AOZ angeschlossen, alle anderen Gemeinden werden immer noch vom Sozialdienst Bezirk Affoltern koordiniert für die Kinder Asylsuchender der 2. Phase.

### Wohnungsmarkt Bezirk

Bedingt durch das preislich wie zahlenmässig unterschiedliche Angebot auf dem Wohnungsmarkt im Bezirk Affoltern wird in den einzelnen Gemeinden auch eine unterschied-

---

liche Anzahl von Asylsuchenden platziert. Da der Kanton, resp. der Bund einen fixen Beitrag pro Asylsuchenden für die Unterbringung entschädigt, ist der zu bezahlende Mietpreis betragsmässig limitiert. Die meisten Unterkünfte sind heute ältere Häuser, die in den nächsten Jahren zum Verkauf stehen und saniert werden müssen. Diese Zuteilungspraxis hat auch Auswirkungen auf die Zahl der Schulkinder mit Asylbewerberstatus in den Gemeinden. Asylsuchende der 1. Phase werden seit Mai 2005 nicht mehr dem Bezirk Affoltern zugewiesen. Ausnahme ist das MNA-Zentrum Lilienberg. Die Schulung dieser Kinder liegt seit dem Schuljahr 2014/15 in der Verantwortung der Sekundarschule Affoltern/Aeugst. Aus diesem Grund werden der Primarschule Affoltern und der Sekundarschule Affoltern/Aeugst keine Kinder Asylsuchender der 2. Phase mehr zugeteilt. Auf Grund des aktuellen Wohnungsangebotes werden die Asylsuchenden der 2. Phase durch den Zweckverband Sozialdienst auf die Gemeinden des Bezirks, mit Ausnahme von Affoltern, Rifferswil und Kappel aufgeteilt.

#### Zuteilung auf die einzelnen Gemeinden im Bezirk

Wenn der Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern und die AOZ die Asylsuchenden den einzelnen Gemeinden zuteilt, stehen folgende Kriterien im Vordergrund:

- Grösse der Wohnung, resp. Anzahl der Zimmer, Anzahl Kochgelegenheiten und Sanitäranlagen für mehr als zwei Familien
- Ethnische Zugehörigkeit
- Familie oder Einzelperson
- Mann oder Frau

#### Kinder von Asylsuchenden

Grundsätzlich muss vorausgesetzt werden, dass das Recht und die Pflicht auf Bildung auch für die Kinder von Asylsuchenden gelten. Die Schulpflicht wird grundsätzlich durch den tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes begründet.

Im Kalenderjahr 2014 wurden im Bezirk Affoltern 69 Schulkinder mit Asylbewerberstatus der 2. Phase in den Volksschulen des Bezirkes Affoltern geschult. Da für Asylkinder Schulungskosten und auch Sonderschulungskosten anfallen, drängt sich ein Ausgleich zwischen den Schulgemeinden auf. Demgegenüber wird die Schulung der Kinder in der 1. Phase von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich finanziert (hohe Restkosten für Sekundarschule Affoltern/Aeugst) und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Eingeschulte Kinder werden aus Gründen einer optimalen Integration und in Übereinstimmung mit der Bildungsdirektion des Kantons Zürich nur noch in Ausnahmefällen in

---

eine andere Gemeinde des Bezirks umplatziert. Diese Praxis trägt dazu bei, Mehrkosten für schulische und schulpsychologische Abklärungen zu vermeiden.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen, der Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Affoltern und auch der Zweckverband Sozialdienst Bezirk Affoltern unterstützen diese Vereinbarung.

---

## 2. Vorgehen und Grundsätze:

2.1. Erhebung der Nettoschulungskosten sämtlicher Schulgemeinden<sup>1</sup> (ohne Affoltern) des Bezirks auf der Basis der Jahresrechnungen nach HRM2. Es werden Aufwand und Ertrag

- von folgenden Konten berücksichtigt:
  - Funktion 0120 Allg. Verwaltung
  - Funktion 2110 Kindergarten
  - Funktion 2120 Primarstufe
  - Funktion 2130 Sekundarstufe
  - Funktion 2140 Musikschule
  - Funktion 2170 Schulliegenschaften und Anlagen (ohne Abschreibungen)
  - Funktion 2180 Tagesbetreuung
  - Funktion 2190 Schulleitung (ohne Steuerbezugskosten)
  - Funktion 2191 Schulverwaltung (ohne Steuerbezugskosten)
  - Funktion 2192 Volksschule, Sonstiges
  - Funktion 2990 Bildung, Übriges
  - Funktion 4330 Schulgesundheit
  - Funktion 5451 Kinderhort (Professionelle Tagesbetreuung mit Bereich Bildung verbunden)
  
- von folgenden Konten **nicht** berücksichtigt:
  - Funktion 2200 Sonderschule
  - Funktion 2170 Schulliegenschaften: alle Abschreibungen
  - Funktion 2190 Schulleitung: die Steuerbezugskosten
  - Funktion 2191 Schulverwaltung: die Steuerbezugskosten
  - Funktion 3 Kultur, Sport und Freizeit
  - Funktion 9 Finanzen und Steuern

Die so erhobenen Kosten sollen als Ausgleich für die Aufwendungen den betroffenen Schulgemeinden<sup>1</sup> mit Schulkindern Asylsuchender zufließen.

2.2. Die Nettoschulungskosten werden getrennt aus der Jahresrechnung, gem. 2.1. ermittelt und ergeben einen gerundeten Kostendurchschnitt pro Schüler für:

- Kindergarten-/Primarstufe
- Sekundarstufe

---

<sup>1</sup> Unter dieser Begrifflichkeit ist Schulgemeinde oder Einheitsgemeinde gemeint

- 
- 2.3. Die Schulungskosten pro Schüler werden alle zwei Jahre neu berechnet, jeweils per 15. September, in den ungeraden Jahren, auf Grund der letzten Jahresrechnung für das laufende und folgende Jahr.
- 2.4. Kostenverteilung erfolgt aufgrund der Bevölkerungszahl der Gemeinden, Stand per 31. Dezember des Vorjahres.

---

## 3. Regelung

### 3.1. Schulungskosten

Pro schulpflichtiges Kind von Asylsuchenden (inkl. Kindergarten), welches einer Schulgemeinde zugewiesen wird, wird ein Beitrag gemäss dem oben erwähnten Berechnungsmodell pro Kind und Monat (Stichtag jeweils der 15.) ausgerichtet.

Die Erfassung der Schulkinder asylsuchender Eltern wird pro Schulgemeinde monatlich erhoben. Die Verrechnung erfolgt jährlich per 15. Dezember für das laufende Kalenderjahr.

#### Kostenabrechnungen

Diese erfolgen mittels Angaben der jeweiligen Sozialdienste der angeschlossenen Schulgemeinden<sup>1</sup>.

### 3.2. Mehrkosten bei Sonderschulung

Nettomehrkosten (tatsächlicher Aufwand abzüglich aller Erträge) für schulpflichtige Kinder Asylsuchender, welche nachgewiesenermassen entstanden sind, werden separat erfasst und entschädigt.

### 3.3. Kostenverteilung

Die Kosten aus den Ziffern 3.1 und 3.2 (Schulungskosten / Sonderschulungskosten) werden nach dem Berechnungsmodell verrechnet. Der Ausgleich auf die einzelnen Schulgemeinden<sup>1</sup> erfolgt gemäss den Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres.

### 3.4. Organisation und Überwachung

Die Prüfung der Erfassung, Berechnung der Beträge und die administrativen Massnahmen erfolgen durch je zwei Abgeordnete der Schulpräsidien und der Finanzvorstände der Schulpflegen im Bezirk. Die Schlussabrechnung und der Ausgleich an die einzelnen Schulgemeinden<sup>1</sup> erfolgen durch den Schulzweckverband Bezirk Affoltern.

### 3.5. Zustandekommen der Vereinbarung und Kündigungsrecht

---

Für die Änderung der Vereinbarung bedarf es der Genehmigung durch alle Schulgemeinden<sup>1</sup> des Bezirks Affoltern – ausgenommen die Primarschule Affoltern und die Sekundarschule Affoltern a.A. / Aeugst a.A – bis 31. Dezember 2015.

Die Vereinbarung ist kündbar per Ende der 2-jährigen Berechnungsperiode mit einer 6-monatigen vorgängigen Kündigungsfrist (30. Juni per 31. Dezember).

Kündigungen sind an den Schulzweckverband Bezirk Affoltern zu richten.

Bei Kündigung einer Schulgemeinde tritt die Vereinbarung ausser Kraft und muss neu verhandelt werden.

### 3.6. Fristverlängerung

Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten bis zum 30. Juni gekündigt wird.

### 3.7. Entschädigung Schulzweckverband Bezirk Affoltern

Der Schulzweckverband des Bezirk Affoltern wird für seinen Aufwand entschädigt. Die Entschädigung wird auf die Anzahl Gemeinden gleichmässig verteilt.

### 3.8. Zustimmung der Vereinbarung

Nach der Zustimmung aller Schulgemeinden zur Vereinbarung gelten die Kosten als gebundene Ausgaben.

### 3.9. Änderung der Vereinbarung

Für das Zustandekommen der Änderung der Vereinbarung bedarf es der Genehmigung durch alle Schulgemeinden<sup>1</sup> des Bezirkes Affoltern – ohne Primarschule Affoltern und Sekundarschule Affoltern a.A. / Aeugst a.A. – bis 30. November 2019.

---

Die Mitglieder der Prüfungsgruppe Asylkosten bestätigen die Genehmigung der geänderten Vereinbarung durch die Schulpflege.

Affoltern a.A. 01. Dezember 2019

Fernando Treyer:  
Schulpräsident, Primarschule Stallikon

Hans Amberg:  
Präsident Stv. / Schulumfeld Eltern Primarschule Hausen

Anna Christina Kamp:   
Finanzen Primarschule Bonstetten

Barbara Laasch:  
Finanzen Primarschule Wettswil

Yvonne Wüthrich:  
Finanzen Stv. / Schülerbelange  
Sek Knonau-Maschwanden-Mettmenstetten

Thomas Hunziker:   
Präsident Schulzweckverband Bezirk Affoltern